

## Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements – BEM

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuches IX dafür Sorge getragen, dass der Arbeitgeber, wenn möglich, Maßnahmen am Arbeitsplatz mit dem Ziel anbietet, zukünftig längere und häufigere Erkrankungen der Mitarbeitenden zu vermeiden, bzw. zu reduzieren. Diese Maßnahmen werden mit dem Begriff des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) definiert und sind im § 84 Absatz 2 SGB IX wie folgt beschrieben:

*„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).“*

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten, wenn sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit innerhalb von zwölf Monaten aufgetreten sind.

Im BEM wird in Gesprächen mit dem Mitarbeitenden geklärt, ob die Arbeitsunfähigkeitszeiten durch Maßnahmen am Arbeitsplatz zukünftig reduziert bzw. vermieden werden können.

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wurde für die Durchführung des BEM eine Dienstvereinbarung zwischen dem Kreissynodalvorstand, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung geschlossen. Die Dienstvereinbarung ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Grundsätzlich gilt beim BEM folgendes:

Die Teilnahme an Gesprächen und Maßnahmen des BEM ist freiwillig und orientiert sich am Recht auf individuelle Selbstbestimmung.

Das BEM erfolgt unter Wahrung der jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn Sie als Mitarbeiter/in Ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben.

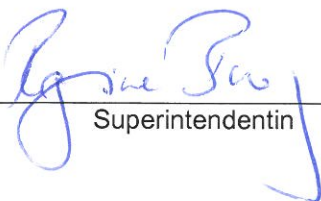
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum BEM, oder bei Problemen an Ihrem Arbeitsplatz – unabhängig von der Länge einer Arbeitsunfähigkeit – an eine Person Ihres Vertrauens, ggf. auch, wenn die Probleme außerhalb Ihres Arbeitsumfeldes liegen.

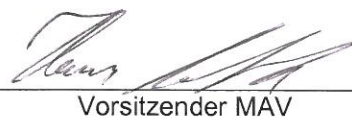
Für allgemeine Rückfragen zum BEM stehen Ihnen folgende MitarbeiterInnen gern zur Verfügung:

Mitglieder der Mitarbeitervertretung: Herr Frank Krause-Kappes, Telefon 0521/5837-173, oder Frau Dörte Babenhauserheide, Telefon 0521/5837-133

Schwerbehindertenvertretung: Frau Brigitte Teichert, Telefon: 0521/5837-125

Personalabteilung des Evangelischen Kirchenkreises: Frau Susanne Janson; Telefon: 0521/5837-126

  
Superintendentin

  
Vorsitzender MAV